

Handelsname : Feuchtigkeitsperre
Bearbeitungsdatum : 10.11.2014
Druckdatum : 16.01.2015

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Feuchtigkeitsperre

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Lösemittelhaltige Grundierung

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller / Importeur / Alleinvertreter / nachgeschalteter Anwender / Händler)

Lackfabrik J. Albrecht GmbH & Co. KG

Straße : Industriestraße 24-26

Postleitzahl/Ort : 55120 Mainz

Telefon : +49 6131 6209-0

Telefax : +49 6131 6209-40

Ansprechpartner für Informationen : e-Mail: SDB@lack-albrecht.de

1.4 Notrufnummer

+49 6131 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Asp. Tox. 1 ; H304 - Aspirationsgefahr : Kategorie 1 ; Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Flam. Liq. 3 ; H226 - Entzündbare Flüssigkeiten : Kategorie 3 ; Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

STOT RE 2 ; H373 - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Kategorie 2 ; Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Entzündlich. · Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen. · Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut. · Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.

R 10 · Xn ; R 48/20 · R 42 · Xn ; R 20/21 · Xn ; R 65 · Xi ; R 36/37/38

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Flamme (GHS02) · Gesundheitsgefahr (GHS08)

Signalwort

Gefahr

Handelsname : Feuchtigkeitsperre
Bearbeitungsdatum : 10.11.2014
Druckdatum : 16.01.2015

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P233 Behälter dicht verschlossen halten.
P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
P403+P235 Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

XYLOL ; REACH-Registrierungsnr. : 01-2119488216-32 ; EG-Nr. : 215-535-7 ; CAS-Nr. : 1330-20-7

Gewichtsanteil : 45 - 50 %
Einstufung 67/548/EWG : R10 Xn ; R48/20 Xn ; R20/21 Xn ; R65 Xi ; R36/37/38
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 2 ; H225 Acute Tox. 3 ; H311 Asp. Tox. 1 ; H304 STOT RE 2 ; H373 Acute Tox. 4 ; H332 Skin Irrit. 2 ; H315 Eye Irrit. 2 ; H319 STOT SE 3 ; H335

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT ; EG-Nr. : 203-603-9 ; CAS-Nr. : 108-65-6

Gewichtsanteil : 15 - 20 %
Einstufung 67/548/EWG : R10
Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert (EG) für die Exposition am Arbeitsplatz.
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226
Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert (EG) für die Exposition am Arbeitsplatz.

ETHYLBENZOL ; EG-Nr. : 202-849-4 ; CAS-Nr. : 100-41-4

Gewichtsanteil : 10 - 15 %
Einstufung 67/548/EWG : F ; R11 Xn ; R48/20 Xn ; R20 Xn ; R65
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 2 ; H225 Asp. Tox. 1 ; H304 STOT RE 2 ; H373 Acute Tox. 4 ; H332

2,4/2,6-DIISOCYANAT-TOLUOL (ISOMERENGEMISCH) ; REACH-Registrierungsnr. : 01-2119454791-34-0001 ; EG-Nr. : 247-722-4 ; CAS-Nr. : 26471-62-5

Gewichtsanteil : 0,1 - 0,5 %
Einstufung 67/548/EWG : T+ ; R26 Carc. Cat.3 ; R40 R42/43 R53 R52 Xi ; R36/37/38
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Keine

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben

Handelsname : Feuchtigkeitsperre
Bearbeitungsdatum : 10.11.2014
Druckdatum : 16.01.2015

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Bei allergischen Erscheinungen, insbesondere im Atembereich, sofort einen Arzt hinzuziehen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt

Sofort abwaschen mit: Wasser Nicht abwaschen mit: Lösemittel/Verdünnungen

Nach Augenkontakt

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen und Medizinalkohle einnehmen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Aliphatische Kohlenwasserstoffe wirken lt. Literaturangaben schwach reizend auf Haut und Schleimhäute, hautentfettend, narkotisch. Bei direkter Einwirkung auf das Lungengewebe (z.B. durch Aspiration) Lungenentzündung möglich.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum Kohlendioxid (CO₂) Löschpulver Wassernebel

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NO_x)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Eine Notkühlung ist für den Fall eines Umgebungsbrandes vorzusehen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Alle Zündquellen entfernen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Entsorgung: siehe Abschnitt 13

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Keine

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Handelsname : Feuchtigkeitsperre
Bearbeitungsdatum : 10.11.2014
Druckdatum : 16.01.2015

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

Keine

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Schleifstäube nicht einatmen. Geeigneten Atemschutz tragen.

Schutzmaßnahmen

Brandschutzmaßnahmen

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen. Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen.

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse : 3

Lagerklasse (TRGS 510) : 3

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Vor Hitze und Frost schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Farbe

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 108-65-6

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 (D)
Grenzwert : 50 ppm / 270 mg/m³
Spitzenbegrenzung : 1(I)
Bemerkung : Y
Version : 02.04.2014

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : STEL (EC)
Grenzwert : 100 ppm / 550 mg/m³
Bemerkung : H
Version : 08.06.2000

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA (EC)
Grenzwert : 50 ppm / 275 mg/m³
Bemerkung : H
Version : 08.06.2000

ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 (D)
Grenzwert : 20 ppm / 88 mg/m³
Spitzenbegrenzung : 2(II)
Bemerkung : H, Y
Version : 02.04.2014

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : STEL (EC)
Grenzwert : 200 ppm / 884 mg/m³
Bemerkung : H
Version : 08.06.2000

Handelsname : Feuchtigkeitsperre
Bearbeitungsdatum : 10.11.2014
Druckdatum : 16.01.2015

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA (EC)
Grenzwert : 100 ppm / 442 mg/m³
Bemerkung : H
Version : 08.06.2000
Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D)
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)
Grenzwert : 200 mg/m³
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : Gehalt an aromatischen Kohlenwasserstoffen (C7-C8)
Grenzwert : 12,61 %
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : Gehalt an Kohlenwasserstoffen (aliphatisch C5-C15, aromatisch C7-C15)
Grenzwert : 12,61 %

Biologische Grenzwerte

ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 903 (D)
Parameter : Ethylbenzol / Vollblut (B) / Expositionsende bzw. Schichtende
Grenzwert : 1 mg/l
Version : 31.03.2004
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 903 (D)
Parameter : Mandelsäure+Phenylglyoxylsäure / Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende
Grenzwert : 800 mg/g Kr
Version : 31.03.2004

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

BG-Regel 192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz" beachten. Dichtschließende Schutzbrille benutzen.

Hautschutz

Handschutz

BG-Regel 195 "Einsatz von Schutzhandschuhen" beachten. Geeignetes Material: Nitril. Materialstärke 0,15 mm. Durchdringungszeit >480 min. Gegebenenfalls Unterziehhandschuhe aus Baumwolle verwenden.

Körperschutz

Leichte Schutzkleidung.

Atemschutz

BG-Regel 190 "Benutzung von Atemschutzgeräten" beachten. Atemschutz ist erforderlich bei: Sprühverfahren
Kombinationsfiltergerät (EN 14387)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand : flüssig

Farbe : Verschieden je nach Einfärbung.

Geruch

nach: Lösemittel/Verdünnungen

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Schmelzpunkt / Schmelzbereich :	Keine Daten verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich : (1013 hPa)	ca. 120 °C
Zersetzungstemperatur :	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt :	25 °C
Untere Explosionsgrenze :	Keine Daten verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Feuchtigkeitsperre
Bearbeitungsdatum : 10.11.2014
Druckdatum : 16.01.2015

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

Obere Explosionsgrenze :		Keine Daten verfügbar	
Dampfdruck :	(50 °C)	<	1 hPa
Dichte :	(20 °C)		0,94 g/cm ³
Lösemitteltrennprüfung :	(20 °C)	<	3 %
Wasserlöslichkeit :	(20 °C)		Keine Daten verfügbar
PH-Wert :			nicht anwendbar
log P O / W :			Keine Daten verfügbar
Auslaufzeit :	(20 °C)		12 s
Kinematische Viskosität :	(40 °C)		0,9 mm ² /s
Relative Dampfdichte :	(20 °C)		Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit :			Keine Daten verfügbar
Maximaler VOC-Gehalt (EG) :			77,9 Gew-%
Maximaler VOC-Gehalt (Schweiz) :			77,9 Gew-%
VOC Wert (Holzbeschichtung) :			734,2 g/l
			DIN EN ISO 11890-1/2
Entzündbare Gase :	Keine Daten verfügbar.		

9.2 Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

Es liegen keine Informationen vor.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze und Frost schützen. Produkt nicht eintrocknen lassen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel. Säure

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Es liegen keine Daten für die Zubereitung / das Gemisch vor.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Spezifische Symptome im Tierversuch

Nach Einatmen

Bei längerem Einatmen hoher Dampfkonzentrationen können Kopfschmerzen, Schwindelgefühl, Übelkeit etc. auftreten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Es liegen keine Informationen vor.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Handelsname : Feuchtigkeitsperre
Bearbeitungsdatum : 10.11.2014
Druckdatum : 16.01.2015

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/ Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt

080111

Abfallbezeichnung

Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Abfallschlüssel Verpackung

150104

Abfallbezeichnung

Verpackungen aus Metall.

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Eingetrocknete Materialreste können mit dem Hausmüll entsorgt werden. Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Sonderabfälle abgeben.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

FARBE

Seeschifftransport (IMDG)

PAINT

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

PAINT

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)

Klasse(n) :	3
Klassifizierungscode :	F1
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) :	30
Tunnelbeschränkungscode :	D/E

Handelsname : Feuchtigkeitsperre
Bearbeitungsdatum : 10.11.2014
Druckdatum : 16.01.2015

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

Sondervorschriften : 640E · LQ 7 · E 1
Gefahrzettel : 3
Seeschiffstransport (IMDG)
Klasse(n) : 3
EmS-Nr. : F-E / S-E
Sondervorschriften : LQ 5 I · E 1
Gefahrzettel : 3
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
Klasse(n) : 3
Sondervorschriften : E 1
Gefahrzettel : 3

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) : Nein
Seeschiffstransport (IMDG) : Nein
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR) : Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5. I) : < 5 %

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Klasse : 1 (Schwach wassergefährdend) Einstufung gemäß VwVwS

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Brennbare Flüssigkeit (R10), GefStoffV : Anhang III Nr. 1 (Brand- und Explosionsgefahren) und § 7 Abs. 3 beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die kritischen Komponenten dieser Zubereitung liegen uns keine Stoffsicherheitsbeurteilungen vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

02. Einstufung des Stoffs oder Gemischs · 02. Kennzeichnungselemente · 02. Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] · 02. Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] - Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung · 02. Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG) - Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung · 03. Gefährliche Inhaltsstoffe · 08. Arbeitsplatzgrenzwerte

16.2 Abkürzungen und Akronyme

EG - Europäische Gemeinschaft; EWG - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; VwVwS - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe; STEL - short-term exposure limit; PBT - persistenter bioakkumulierbarer und toxischer Stoff; vPvB - very persistent very bioaccumulative; TRGS - Technische Regeln für Gefahrstoffe; TWA - Time Weighted Average; Min. - Minute; REACH - Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals; CLP- Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures;

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Quellen: <http://www.gisbau.de> <http://www.baua.de>

Handelsname : Feuchtigkeitsperre
Bearbeitungsdatum : 10.11.2014
Druckdatum : 16.01.2015

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

16.4 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG)

Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen



Xn ; Gesundheitsschädlich

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

XYLOL ; CAS-Nr. : 1330-20-7

ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4

2,4/2,6-DIISOCYANAT-TOLUOL (ISOMERENGEMISCH) ; CAS-Nr. : 26471-62-5

R-Sätze

- | | |
|----------|---|
| 10 | Entzündlich. |
| 48/20 | Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen. |
| 42 | Sensibilisierung durch Einatmen möglich. |
| 20/21 | Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut. |
| 65 | Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. |
| 36/37/38 | Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut. |

S-Sätze

- | | |
|-------|---|
| 2 | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. |
| 35 | Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. |
| 51 | Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. |
| 36/37 | Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen. |
| 46 | Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. |
| 64 | Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). |
| 63 | Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen. |
| 45 | Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen). |
| 26 | Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. |

16.5 Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

- | | |
|----------|---|
| H225 | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. |
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H311 | Giftig bei Hautkontakt. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H330 | Lebensgefahr bei Einatmen. |
| H332 | Gesundheitsschädlich bei Einatmen. |
| H334 | Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen. |
| H351 | Kann vermutlich Krebs erzeugen. |
| H373 | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| 10 | Entzündlich. |
| 11 | Leichtentzündlich. |
| 20 | Gesundheitsschädlich beim Einatmen. |
| 20/21 | Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut. |
| 26 | Sehr giftig beim Einatmen. |
| 36/37/38 | Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut. |
| 40 | Verdacht auf krebserzeugende Wirkung. |
| 42 | Sensibilisierung durch Einatmen möglich. |

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Feuchtigkeitsperre
Bearbeitungsdatum : 10.11.2014
Druckdatum : 16.01.2015

Version (Überarbeitung) : 5.0.0 (4.0.0)

42/43	Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.
48/20	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.
52	Schädlich für Wasserorganismen.
53	Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
65	Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.
